

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Veranstaltungen»

Stand 26.05.2021 (Neuerungen ab dem 31. Mai 2021)

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

26.05.2021

Am 31. Mai beginnt die Stabilisierungsphase. Neu gilt:



Wieder geöffnet:



Restaurants
und Bars



Wellness und
Thermalbäder



Lockerung für private Treffen

Draussen: maximal 50 Personen
Drinnen: maximal 30 Personen



Lockerungen bei Veranstaltungen

50

Generell maximal
50 Personen



Mit Publikum (Kultur- und
Sportveranstaltungen), Gottesdienste



Drinnen: maximal
100 Personen resp.
1/2 der Kapazität



Draussen: maximal
300 Personen resp.
1/2 der Kapazität



Lockerungen bei Sport und Kultur

Maximal 50 Personen bei Amateur-
sport und Laienkultur. Wettkämpfe
mit Publikum wieder möglich.



Präsenzunterricht ohne Kapazitätsbeschränkung

Voraussetzung: Genehmigtes
Testkonzept. Gilt für Hochschulen
und Erwachsenenbildung.



Keine Quarantäne mehr für Geimpfte

Gilt für Kontakt- und
Reisequarantäne.



Lockerung der Homeoffice-Pflicht

Pflicht wird für Betriebe,
die regelmässig testen,
in Empfehlung umgewandelt.

Weiterhin gilt:



Geschlossen: Discos
und Tanzlokale



Verbot von
Grossveranstaltungen
(ausser Pilotevents)



Empfehlung:
Testen Sie sich!

Allgemein

Öffentlicher Raum

Im öffentlichen Raum (öffentliche Plätze, Spazierwege und Parkanlagen) sind spontane Menschenansammlungen **ohne Begrenzung** zulässig. Es gilt die Abstands- und Maskenpflicht.

Maskenpflicht

Personen ab 12 Jahren müssen in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen (vgl. [«Coronavirus: Masken»](#) zum korrekten Umgang mit Masken). Am Arbeitsplatz gilt eine Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum ist (unabhängig davon ob der Abstand eingehalten werden kann oder wirksame Abschränkungen angebracht werden).

Schutzkonzept

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames [Schutzkonzept](#) erarbeiten und umsetzen. Dieses regelt für alle Bereiche (inkl. Zugang) der Veranstaltung die Einhaltung der Schutzmassnahmen wie Maskentragpflicht, das Einhalten des Mindestabstands sowie die Hygieneempfehlungen etc. Das Schutzkonzept muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich ist. Es braucht keine behördliche Genehmigung. Im Fall einer Kontrolle muss das Schutzkonzept aber vorgezeigt werden.

Die wichtigsten Punkte sind:

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren im Eingangsbereich und Innenräumen (Sanitäre Anlagen, Garderobe, Kiosk, Restaurant und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann)
- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben
- Einhaltung der Quadratmetervorgaben für Freizeiteinrichtungen
- Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen

Veranstaltungen

Private Veranstaltungen

An private Veranstaltungen in Innenräumen dürfen maximal **30** Personen teilnehmen. Trifft man sich draussen im Familien- und Freundeskreis, sind bis **50** Personen erlaubt. Kinder werden mitgezählt.

Wird eine private Veranstaltung in einem Gastronomiebetrieb durchgeführt, dann dürfen maximal 50 Personen daran teilnehmen. Es gelten die Schutzvorgaben der Gastronomie-Branche mit maximal vier Personen pro Tisch in Innenräumen und sechs Personen im Freien. Vergleichen Sie dazu das [Merkblatt Gastgewerbe](#).

Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sind in Innenräumen wie auch im Freien mit 50 Personen möglich. Der Veranstalter muss ein Schutzkonzept erstellen und umsetzen. Dieses zeigt auf, wie die Schutzvorgaben wie Maskenpflicht sowie die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern eingehalten werden können. Gemeint sind hier z.B. Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich, Führungen in Museen etc.

Mit mehr als 50 Personen erlaubt sind:

- religiöse Veranstaltungen mit höchstens 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen.
- Parlaments- und Gemeindeversammlungen, politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen. Hier gilt keine Personenbeschränkung. Weitere Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) sind mit 100 Personen in Innenräumen sowie 300 Personen im Freien erlaubt.

Veranstaltungen vor Publikum

Dies sind Veranstaltungen, bei denen die Besucherinnen und Besucher eine passive Rolle einnehmen und eine Darbietung «konsumieren»: Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen oder ein Referat.

Für Veranstaltungen vor Publikum gelten folgende Einschränkungen:

- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 300 Personen draussen – etwa für Fussballspiele oder Open-Air-Konzerte – und 100 Personen in Innenräumen – etwa für Kinos, Theater oder Konzerte.
- Die verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden.
- Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.
- Erlaubt der Veranstalter die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen im Publikumbereich, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben.

Ausnahme: Sport- und Kulturveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen für die Zuschauerinnen und Zuschauer auch Stehplätze bereitstellen. Konkret: An einem Junioren-Fussball-Spiel dürfen die Zuschauerinnen und Zuschauer am Spielfeldrand stehend das Spiel mitverfolgen. Das Einhalten des Mindestabstands sowie das Tragen einer Schutzmaske sind Pflicht.

Veranstaltungen ohne Publikum

Veranstaltungen ohne Publikum wie Führungen, Vereinsanlässe sowie private Anlässe wie Hochzeits- und Geburtstagsfeiern, die nicht in den eigenen privaten Räumlichkeiten stattfinden, sind innen und aussen mit 50 Personen zulässig. Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

Public Viewing Fussball EM

Unter den Vorgaben als «Veranstaltung vor Publikum» (siehe oben) darf auch ein Public Viewing durchgeführt werden. Die zulässige Anzahl Personen liegt bei 100 Personen in Innenräumen und 300 Personen im Freien. Es gilt eine Sitzpflicht, einen Mindestabstand von 1.5 Metern sowie Maskenpflicht. Die Konsumation ist sitzend grundsätzlich erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

Auch in Gastronomiebetrieben ist es erlaubt, Fussballspiele zu übertragen. Es müssen sämtliche Rahmenvorgaben der Gastronomie eingehalten werden: Sitzpflicht, maximal vier Personen pro Tisch, Erhebung Kontaktdaten aller Anwesenden. Dies gilt sowohl für Innenräume wie auch für Terrassen. Auch hier gilt die Personenbegrenzung von 100 Personen in Innenräumen und 300 Personen in Aussenbereichen.

Vereine

Vereinsaktivitäten gelten als Veranstaltung und sind mit **50 Personen** möglich. Dies gilt für Innenräumen wie auch im Freien. Auch hier braucht es ein Schutzkonzept. Grundsätzlich gilt für Vereinsaktivitäten: Abstand von 1.5 Metern einhalten und Maskentragpflicht – ist dies nicht möglich, kann eine Präsenzliste geführt werden. Die Konsumation von Getränken und Essen ist grundsätzlich möglich. Es gilt: **Abstand oder Abschränkung, maximal vier Personen pro Tisch im Innern und sechs Personen pro Tisch im Freien (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern), Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste und Sitzpflicht. Die Maske darf nur am Tisch ausgezogen werden.**

Religiöse Veranstaltungen

Beachten Sie bitte die Empfehlungen der jeweiligen Landeskirchen. Siehe dazu die [Empfehlungen](#) des Bistums Basel sowie die [Hinweise](#) der reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

Hochzeiten

Für zivile Hochzeiten wenden Sie sich bitte an das zuständige Zivilstandsamt, für kirchliche Hochzeiten an den zuständigen Pastoralraum oder die Pfarrei. **An einer kirchlichen Trauung im Rahmen einer religiösen Zeremonie sind in einer Kirche 100 Personen zugelassen, bei einer Zeremonie im Freien dürften 300 Personen anwesend sein. Die anschliessenden Hochzeitsfeierlichkeiten gelten als private Veranstaltung. Finden diese in einem öffentlich zugänglichen Betrieb statt, sind 50 Personen zugelassen. Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.**

Da Tanzveranstaltungen weiterhin verboten sind, ist es an Hochzeitsfesten in Restaurants nicht erlaubt, zu tanzen.

Umzug

Professionelle Umzugsunternehmen müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Privat organisierte Umzüge: Siehe Bestimmungen für private Veranstaltungen.

Spenden- /Verteilaktionen

Falls die Aktion mit einem Stand durchgeführt wird, dürfen nie mehr als **50 Personen** zeitgleich anwesend sein. Im Schutzkonzept ist festzuhalten, wie diese Massnahme durchgesetzt wird.

Weiterbildungen Erwachsene

Präsenzunterricht ist im Weiterbildungsbereich mit **100 Personen** und Schutzkonzept zulässig, sofern er Bestandteil eines strukturierten Bildungsganges ist. Die Räumlichkeiten, in denen die neu erlaubten Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden dürfen, dürfen **zur Hälfte ihrer** Kapazität gefüllt werden. Präsenzveranstaltungen im Bereiche der informellen Bildung, d.h. betreffend Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben werden, sind mit **50 Personen** und Schutzkonzept zulässig.

Sport

Sportliche Aktivitäten / Breitensport

Beachten Sie bitte die Empfehlungen der nationalen Verbände sowie die Hinweise des Bundesamts für Sport und von Swiss Olympic.

Sport darf in Gruppen von maximal **50 Personen** ausgeübt werden.

Sport in Innenräumen:

- In Innenräumen besteht Maskenpflicht und die Einhaltung des Abstands.
- In Innenräumen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn:
 - die Sportart nicht mit Maske ausgeführt werden kann
 - die räumlichen Verhältnisse gross genug sind. Pro Person muss eine Fläche von **15 m²** zur Verfügung stehen oder zwischen den einzelnen Personen muss eine wirksame Abschränkung angebracht werden.
 - bei Sportarten mit geringer körperlicher Anstrengung liegt die Mindestfläche bei **10 m²**.
 - Sportarten mit Körperkontakt dürfen in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt werden. Dann darf ohne Maske trainiert werden.
 - Wird in Innenräumen ohne Maske trainiert, dürfen 50 Personen anwesend sein.
 - die Kontaktdaten von allen anwesenden Personen erhoben werden.

Sport im Freien:

- Im Freien muss eine Maske getragen oder der Mindestabstand eingehalten werden.

Kontaktsportarten (Schwimmen, Judo, Basketball etc.)

- Im Freien sind Trainings erlaubt mit maximal 50 Personen.
- In Innenräumen darf nur dann ohne Maske trainiert werden, wenn dies in beständigen Vierergruppen stattfindet und sich diese mit anderen Gruppen nicht mischen.

Weitere Bestimmungen:

- Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen. Personen bis zu ihrem 20. Geburtstag müssen beim Sport keine Maske tragen.
- Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen. Die geltenden Schutzmassnahmen sind jedoch einzuhalten.
- *Leiter*in Breitensport*: Für Leiter*innen mit Jahrgang 2000 und älter gilt eine Maskenpflicht. Für Leiter*innen mit Jahrgang 2001 und jünger gilt die Maskenpflicht, sofern sie nur als Trainer*innen agieren.

Sportveranstaltungen

Kinder- und Jugendliche

Wettkämpfe und Meisterschaftsspiele dürfen vor Publikum ausgetragen werden. In Aussenbereichen, an denen keine Sitze zur Verfügung stehen, gilt keine Sitzpflicht. Im Innenbereich müssen die Besucher nicht zwingend einem Sitzplatz zugeordnet werden, falls der Verein über kein Ticketingsystem verfügt. Die allgemein gültigen Schutzvorgaben für das Publikum sind einzuhalten.

Amateurbereich Erwachsene

Auch im Amateurbereich dürfen Wettkämpfe und Meisterschaftsspiele wieder vor Publikum ausgetragen werden. Dies gilt auch für Kontaktsportarten wie Schwingen, Judo etc. Es gelten die Regeln für Veranstaltungen vor Publikum: Zugelassen sind 100 Personen in Innenräumen, 300 Personen im Freien, Sitzpflicht, Maskenpflicht, Einhaltung der erforderlichen Abstände.

Wettkämpfe in Mannschaftssportarten sind nur im Freien erlaubt. 50 Aktive (Spieler, Staff, Schiedsrichter) sind zugelassen, da sonst keine Wettkämpfe möglich wären.

Leistungssport

Siehe dazu die nationalen Vorgaben von Swiss Olympic und des [Bundesamts für Sport \(BASPO\)](#).

Lager

Geleitete Lager mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger sind in den Bereichen Sport und Kultur gemäss «Rahmenvorgaben für Lager» des Bundesamts für Sport ([BASPO](#)) zulässig. Lager mit Jugendlichen mit Jahrgang 2000 und älter sind mit **50 Personen** und Schutzkonzept zulässig. Nehmen sowohl Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger als auch Jugendliche mit Jahrgang 2000 und älter am Lager teil, gelten die Bestimmungen für Jugendliche mit Jahrgang 2000 und älter.

Reitsport

Siehe dazu das [Coronavirus-FAQ](#) des SVPS.

Kultur

Professioneller Bereich

Proben und Auftritte von professionellen Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles sind zulässig. Es muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Ist das Tragen einer Gesichtsmaske nicht möglich, muss der erforderliche Abstand eingehalten oder Abschränkungen angebracht werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so müssen die [Kontaktdaten](#) der anwesenden Personen erhoben werden.

Für zulässige Aktivitäten dürfen die notwendigen Einrichtungen und Betriebe offengehalten werden.

Kultur Freizeitbereich

Kulturelle Aktivitäten dürfen in Gruppen von maximal **50 Personen** ausgeübt werden. Es braucht auch für Proben ein Schutzkonzept.

Aufführungen und Konzerte vor Publikum sind erlaubt. Beachten Sie bitte hierzu die Vorgaben für «Veranstaltungen vor Publikum» weiter oben im Merkblatt. Bei Aufführungen vor Publikum und den dazugehörigen Proben dürfen 50 Personen aktiv beteiligt sein.

Für Erwachsene mit Jahrgang 2000 oder älter gilt:

In Innenräumen: Kulturelle Freizeitaktivitäten in Innenräumen dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen und genügend Abstand einhalten. Sie dürfen auf eine Maske verzichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- genügend Platz zur Verfügung steht. Pro Person muss eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen angebracht werden, z.B. beim Singen. Ruhige Aktivitäten, Blasmusik.
- Aktivitäten mit Körperkontakt dürfen nur in beständigen Vierergruppen ausgeübt werden und es braucht eine Fläche von 50 m².
- Die Kontaktdaten erhoben werden.

Draussen: Kulturelle Freizeitaktivitäten im Freien dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen oder den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten.

Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt:

- Alle kulturellen und sportlichen Proben und Trainings sind ohne Einschränkungen erlaubt. Auch Auftritte und Wettkämpfe sind erlaubt, dies unter Einhaltung der Schutzvorgaben.
- Gemeinsames Singen ist erlaubt, auch in Chören oder im Musikunterricht.
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind erlaubt. Jugendtreffs sind offen.

Blasmusik

Für jede Person muss in Innenräumen eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen. Möglich ist auch das Anbringen von wirksamen Abschränkungen. Proben im Freien sind mit Abstand halten möglich. Empfohlen ist mehr als 1.5 Meter.

Bläserquartette oder Streichquartette (ohne Maske) dürfen in Innenräumen auch nahe zusammen proben, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

Singen Erwachsene

Singen ist erlaubt:

- im Gottesdienst, wenn alle Teilnehmenden eine Maske tragen.
- Singen in der Freizeit: Bis **maximal 50 Personen**, wenn alle eine Maske tragen und 1,5 Meter Abstand haben.
- Für berufliche Sängerinnen und Sänger: Proben und Auftritte sind erlaubt.
- **Chöre: Auftritte vor Publikum sind im Freien erlaubt. Auftritte in Innenräumen sind verboten.**
- **Singen ohne Maske ist möglich, wenn genügend Platz vorhanden ist. Es muss pro Person eine Fläche von 25 m² zur Verfügung stehen.**

Beachten Sie bitte auch die Empfehlungen [der Schweizerischen Chorvereinigung](#).

Besuche in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

Pro Tag und Patientin/Patient, Bewohnerin/Bewohner oder Gast ist der Besuch von maximal zwei engsten Verwandten oder Bezugspersonen zulässig. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Einschränkungen oder Ausnahmen des Besuchsrechts vorsehen (vgl. [kantonale Verordnung](#)).

Märkte

Märkte dürfen sowohl in Innenräumen wie auch im Freien stattfinden. Dies gilt z.B. auch für Kleiderbörsen etc. Die Veranstaltung benötigt ein Schutzkonzept. Auf die Konsumation von Speisen und Getränken ist zu verzichten, da zu jeder Zeit eine Schutzmaske getragen werden muss.

Die Durchführung von Messen in Innenräumen ist weiterhin verboten. Ausgenommen sind Fach- und Publikumsmessen (siehe dazu Merkblatt «Grossveranstaltungen» unter www.lu.ch > Merkblätter und FAQs).

Freizeit- und Sporteinrichtungen

Für das Publikum geöffnet sind:

- Innenräume von Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben
- Innenräume von Sportbetrieben
- **Innenbereiche von Wellnessanlagen und Thermalbädern**

In Innenbereichen öffentlich zugänglicher Einrichtungen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. In Innenbereichen von Thermalbädern und Wellnessbetrieben sowie beim Baden darf die Maske ausgezogen werden, sofern ein Schutzkonzept Massnahmen vorsieht, welche die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten.

Für die Innenbereiche von Thermalbädern und Wellnesseinrichtungen besteht eine Kapazitätsbegrenzung von 15 m² pro Person.

Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen dürfen wieder öffnen. Es gelten einheitlich 15 Quadratmeter pro Person, die Aktivitäten dürfen ohne Maske, müssen aber mit Abstand ausgeübt werden. Dieselben Regeln gelten für Hallenbäder.

Für öffentlich zugängliche Einrichtungen gilt eine Kapazitätsbeschränkung:

- Für jede anwesende Person muss mindestens eine Fläche von 10m² zur Verfügung stehen.
- Stehen Sitzplätze zur Verfügung, muss jeder zweite Platz frei bleiben.

Ausgenommen sind Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger in den Bereichen Kultur und Sport sowie in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Gastronomie

Siehe dazu das FAQ «Gastgewerbe» der Gastgewerbe und Gewerbebehörde (www.lu.ch > Merkblätter und FAQs).

Public Viewing Fussball EM

Gastronomiebetriebe dürfen ein Public Viewing durchführen und Fussballspiele der Europameisterschaften oder Kulturveranstaltungen zu übertragen. Es müssen sämtliche Rahmenvorgaben eingehalten werden: Sitzpflicht, maximal vier Personen pro Tisch, Erhebung Kontaktdaten aller Anwesenden). Dies gilt sowohl für Innenräume wie auch für Terrassen.

Konzert

Zulässig ist auch die Durchführung eines Konzerts in einem Gastronomiebetrieb. Die Schutzvorgaben (Sitzpflicht, maximal vier Personen pro Tisch, Erhebung der Kontaktdaten aller Anwesenden) müssen eingehalten werden. Die maximale Besucherzahl liegt bei 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen.